

Mediation: ein Mittel der Konfliktlösung

Das Thema wird jetzt noch konkreter

Lycie Err, Dr. Jan Kayser

Mediation, das wird jetzt noch konkreter: Der schon mehrfach erwähnte Gesetzentwurf ist inzwisch im Parlament deponiert worden!

Wie angekündigt, wollen wir diesen etwas unter die Lupe nehmen. Ein kleiner Überblick.

Die luxemburgische Prozessordnung, der „Nouveau Code de procédure civile“, soll um 21 Artikel erweitert werden, in denen die „médiation civile et commerciale“ umfangreich geregelt wird, und zwar gleich in vier Abschnitten: Der Gesetzgeber stellt in einem ersten Kapitel, in den „principes généraux“, zunächst die Grundlagen der Mediation dar, indem er definiert, was Mediation und was ein Mediator ist, welche grundsätzlichen Prinzipien gelten und welche Rolle sogenannte Mediationsklauseln spielen.

Das sich anschließende zweite Kapitel hat die freiwillige Mediation, „médiation volontaire“, zum Gegenstand, die abzugrenzen ist von der gerichtlichen Mediation, „médiation judiciaire“, aus dem dritten Kapitel. Damit

gewährleistet ist, dass das Ergebnis einer Mediation auch genauso durchgesetzt werden kann wie ein vor Gericht erstrittenes Urteil, regelt ein viertes und letztes Kapitel der neuen Vorschriften die Vollstreckbarerklärung der Ergebnisse eines Mediationsprozesses.

Wir möchten dieses neue, voraussichtlich bald in Kraft tretende gesetzgeberische Angebot vorab in zwei Etappen darstellen. Heute: Grundlagen und freiwillige Mediation.

Die „principes généraux“

Wichtig ist, dass das Gesetz festhält, was Gegenstand einer Mediation ist und wann von einem Mediator die Rede sein kann. Hier wurde in Worte gefasst, was insbesondere den Lesern des Artikels „Mediation“ vom 21. Februar 2011 bereits bekannt ist: „On entend par médiation le processus confidentiel dans lequel deux ou plusieurs parties à un litige tentent volontairement par elles-mêmes, de parvenir à un accord sur la résolution de leur litige avec l'aide d'un médiateur in-

dépendant, impartial et compétent.“ Den Mediator wird der Gesetzgeber definieren als „fourniers sollicité pour mener une médiation avec efficacité, impartialité et compétence. Le médiateur a pour mission d'entendre les parties ensemble, le cas échéant séparément afin que les parties arrivent à une solution du différend qui les oppose.“

Der Text unterscheidet dabei zwischen Mediatoren, die vom Justizminister nach bestimmten Qualifikationskriterien anerkannt sind, den „médiateurs agréés“, und solchen, die über eine solche Anerkennung nicht verfügen. Die Anerkennung ist insofern wichtig, als nur so, ganz im Sinne der europäischen Richtlinie, die Qualität eines Mediationsverfahrens sichergestellt werden kann.

Das Gesetz wird dafür sorgen, dass ein Gericht, das mit einem Rechtsstreit befasst ist, obwohl die Parteien in ihrem Vertrag die Durchführung einer Mediation vereinbart haben, das Verfahren auf Antrag einer Partei aussetzt. Damit ist sichergestellt, dass Mediationsklauseln auch tatsächlich durchgesetzt werden können.

Die Tatsache, dass gleich zwei Artikel der Regelung der Vertrau-

lichkeit gewidmet sind, zeugt von der zentralen Rolle, die der Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens beigemessen wird. So machen sich die Parteien beispielsweise schadensersatzpflichtig, wenn sie die Verschwiegenheitsverpflichtung verletzen.

Die „médiation volontaire“

Bei der freiwilligen Mediation handelt es sich um den Typus von Mediation, bei dem sich Parteien einer Streitigkeit zu jedem beliebigen Zeitpunkt dafür entscheiden können, diese im Rahmen einer Mediationsverfahrens mit Hilfe eines Mediators zu lösen – vor, nach, während oder auch ganz unabhängig von einem Gerichts- oder Schiedsverfahren.

Damit ein eventueller späterer Weg vor die Gerichte nicht durch Verjährung versperrt wird, falls das Mediationsverfahren nicht von Erfolg gekrönt sein sollte, wird die Verjährung bereits durch den Vorschlag zur Durchführung der Mediation während eines Monats ausgesetzt.

Die Parteien haben bei der „médiation volontaire“ die Frei-

heit, anders als in einem Gerichtsverfahren, ihre Prozessordnung genauso wie ihren Mediator zu bestimmen – der Gesetzeseinsatz nennt diese Prozessordnung „accord en vue de la médiation“; Streitbeilegung sur mesure. In der Praxis wird in den meisten Fällen auf die von den Mediationsverbänden zur Verfügung gestellten Mediationsordnungen zurückgegriffen, die einen Katalog von gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllen müssen.

Die Unterzeichnung eines solchen „accord en vue de la médiation“ führt zur Aussetzung der Verjährung für die Dauer des Mediationsprozesses bis zur Mitteilung der Absicht einer der Parteien oder des Mediators an die andere(n) Partei(en), die Mediation zu beenden.

Im eventuell später zu erstellenden sogenannten „accord de médiation“ werden die Ergebnisse eines erfolgreichen Mediationsprozesses festgehalten. Diesem „accord de médiation“ kann auf Antrag dieselbe Wirkung wie einem Gerichtsurteil verliehen werden.

Zur Vollstreckbarerklärung von solchen „accords de médiation“ und zur gerichtlichen Mediation erfahren Sie an dieser Stelle demnächst mehr!